



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die 75. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1 Weiteres Vorgehen in Bezug auf für Windanlagenteiletransporte ausgebaute Waldwege

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass die Transporte inzwischen vollständig abgeschlossen sind und die zuständige Firma um eine Rückmeldung bezüglich der noch durchzuführenden Maßnahmen an den ausgebauten Waldwegen gebeten hat.

Zu verschiedenen Möglichkeiten, wie mit den ausgebauten Bereichen weiter verfahren werden könnte, wurde bereits die Meinung des Staatlichen Bauamtes eingeholt.

Nachdem zur Veranschaulichung Fotos der verschiedenen Wegabschnitte gezeigt wurden, teilt Revierförster Michael Hahn, der zur Erörterung der möglichen weiteren Vorgehensweisen an der Sitzung teilnimmt, mit, dass auf jeden Fall ein Rückbau der Waldwege im Dachprofil erfolgen sollte. Dies sollte von einer Fachfirma, z.B. Grümbel, durchgeführt werden, die Erfahrung im Forstwegebau hat. Die Kurvenbereiche sollen ebenso wie die Ein- und Ausfahrtbereiche nicht zurückgebaut werden, sondern als Holzlagerplatz dienen bzw. soll eine Aussaat mit Blumensamen stattfinden. Auf den gerodeten Flächen sollen Nadelbäume gepflanzt werden. Die am Wegrand abgelegten Wurzeln müssen ebenso wie die Erdhaufen an die im Vorfeld besprochenen Plätze umgelagert werden.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud ergänzt, dass an den Ein- und Ausfahrten die angesäten Blühstreifen mit Stammholz gegen unbefugtes Befahren gesichert werden sollen. Eine Parkmöglichkeit für Pendler an dieser Stelle wurde von der Straßenverkehrsbehörde abgelehnt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt, den Rückbau der für die Windanlagenteiletransporte ausgebauten Waldwege. Die Firma Juwi Energieprojekte GmbH soll zur Wiederherstellung der Waldwege folgende Maßnahmen durchführen lassen:

- Ausbaggern der Gräben
- Grädern der Wege im Dachprofil durch eine Fachfirma für Forstwege
- Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Entwässerung.

Außerdem sollen die Rodungsflächen mit Nadelbäumen bepflanzt werden.

Im Bereich des Funkmastes sind die dort gelagerten Wurzeln und Erdhaufen zu entfernen.

einstimmig beschlossen Ja 11

TOP 2 Änderung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens für das Wohnbaugebiet "Am Seebach", GT Rieden

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass in seiner 70. Sitzung vom 20.07.2017 der Gemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein allgemeines Wohngebiet „Am Seebach“ in Rieden beschlossen hat. Die Bebauungsplanaufstellung sollte gemäß § 13 b BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen und ca. 3 ha der im Flächennutzungsplan für Wohnbebauung vorgesehenen Fläche überplanen und erschließen.

Erste Recherchen beim Staatlichen Bauamt haben inzwischen ergeben, dass für die Zufahrtsstraße in das neue Wohngebiet zwingend eine Linksabbiegespur auf der Kreisstraße erforderlich ist. Für deren Umsetzung ist ggf. ein Flächenankauf auf der nördlichen Seite der Kreisstraße nötig. Dies wird aktuell durch das Ingenieurbüro geklärt. Eine Lösung mit einem kleinen überfahrbaren Kreisverkehr ist laut der Straßenverkehrsbehörde an dieser Stelle, außerhalb der Ortsdurchfahrt, nicht zulässig.

Da die geplante Verkehrsregelung im Bebauungsplan aufgenommen werden muss und damit weitgreifendere Planungen erfordert, wird eine zweite Auslegung sehr wahrscheinlich. Hierdurch würde der große Vorteil der Zeitersparnis durch Aufstellung gemäß § 13 b BauGB entfallen.

Aufgrund dieser aktuellen Entwicklungen erscheint eine Bebauungsplanaufstellung im regulären Verfahren sinnvoll. So könnte der Bebauungsplan für die ganze Fläche von 6 ha aufgestellt werden und die Gemeinde hätte hierfür Planungssicherheit. Da im Flächennutzungsplan bereits ein naturschutzrechtlicher Ausgleich vorgesehen ist und die angegebene Fläche von 1,7 ha ausreichend für die gesamte Fläche ist, ist auch hier kein Nachteil gegeben. Die Erschließung würde wie geplant zunächst nur für den westlichen Teil erfolgen. Jedoch wäre bei Bedarf in der Zukunft die weitere Erschließung dann ohne weiteres Bebauungsplanverfahren möglich, was eine große Zeit- und Kostenersparnis mit sich bringt.

Gemeinderätin Ulrike Feser ist der Ansicht, dass vor weiteren Planungen die Eigentümer der eventuell nötigen zusätzlichen Flächen rechtzeitig informiert werden sollten.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Dieter Schmidt, ob ein Bebauungsplan für ca. 60 Bauplätze überhaupt eine Chance auf Genehmigung hat, teilt Erster Bürgermeister Bernd Schraud mit, dass die Fläche im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche vorgesehen ist, jedoch die Durchführung in 2 Abschnitten verdeutlicht werden muss.

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Bauantrag auf Errichtung einer Lagerhalle, Fl. Nr. 834/2, Obere Straße 53, Gemeindeteil und Gemarkung Rieden
--

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass das Grundstück im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Glockenberg – 1. Änderung“ liegt und hier als Mischgebiet ausgewiesen ist.

Die Bauherren planen die Errichtung einer Halle zur Unterbringung ihrer Fahrzeuge.

In der 65. Sitzung vom 18.05.2017 wurde bereits im Rahmen einer Bauvoranfrage vom Gemeinderat die Zustimmung zum Bauantrag mit einer Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der südlichen Baugrenze in Aussicht gestellt. Der Planentwurf sah einen Abstand von 3m zur südlichen Grundstücksgrenze vor, der genaue Abstand sollte jedoch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt werden.

Im nun vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung beträgt der Abstand der geplanten Lagerhalle zur südlichen Grundstücksgrenze 4m statt der im Bebauungsplan festgelegten 9m.

Außerdem beantragen die Bauherren die Befreiung von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes:

Höheneinstellung der Gebäude

Bei Ausführung von 1 Z

- a) *Die Oberkante Decke über dem zulässigen Vollgeschoss darf max. 3,25m Oberkante vorhandenem natürlichem bergseitigem Gelände liegen. ...*

Dachform und Dachneigung

a) *Bei Ausführung von 1 Z*

Satteldach oder Walmdach

Dachneigung 16° - 50° ...

Unzulässige Anlagen

... 7. Gebäudeverkleidungen in Kunststoff- bzw. Metallmaterialien o.ä.

Zur Begründung wird folgendes angegeben:

Höheneinstellung der Gebäude / Dachform und Dachneigung:

Um größere Fahrzeuge, wie z.B. ein Wohnmobil abstellen zu können, soll die Traufhöhe der Halle auf 5,60m geplant werden. Ein Satteldach mit einer Dachneigung von 16° würde das Gebäude noch größer und auffälliger wirken lassen.

Unzulässige Anlagen:

Die Fassade der geplanten Halle, soll mit Sandwich-Paneelen geschlossen werden. Sandwich-Paneelen sind hoch gedämmte, technisch erprobte und wirtschaftlich sinnvolle Bauelemente. Durch die entsprechende Farbgebung, RAL 7040 (fenstergrau) microliniert, wirkt die Halle zurückhaltend und passt sich gut ein.

Baugrenze:

Um das Grundstück voll ausnutzen zu können, wird die Halle die südliche Baugrenze um 5m überschreiten. Der geforderte Stauraum von 5m vor dem Gebäude wird eingehalten.

Gemeinderätin Ulrike Feser ist der Ansicht, dass die fensterfreie Front bei diesem großen Gebäude sehr massiv wirkt.

Gemeinderat Dieter Schmidt kann die Begründung für die Höhe von 5,60m nicht nachvollziehen, da das Tor nur eine Durchfahrthöhe von 4,20m hat.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud wird bezüglich der Gebäudehöhe mit dem Bauherrn ein Gespräch führen.

zurückgestellt

TOP 4 Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses, Fl. Nr. 1752/5, Am Gansgraben 47, Gemeindeteil und Gemarkung Hausen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass das Grundstück im Plangebiet 1 des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gansgraben“ im GT Hausen liegt.

Für das Bauvorhaben werden zwei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

1. Für die Dacheindeckung statt naturroter oder rotbrauner Dachziegel abweichend von der entsprechenden Festsetzung des Bebauungsplans Tondachdachziegel „*altschwarz engobiert (anthrazit)*“,
2. Errichtung einer äußeren Kellerabgangstreppe außerhalb der nördlichen Baugrenze des durch den Bebauungsplan für das Baugrundstück festgesetzten Baufensters.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit 2 Stellplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1752/5, Am Gansgraben 47, Gemarkung und GT Hausen, in der vorliegenden Form zu. Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans wird hinsichtlich

1. der Dacheindeckung in der Farbe „*altschwarz engobiert (anthrazit)*“ statt naturrot oder rotbraun und
2. der Errichtung einer äußeren Kellerabgangstreppe außerhalb der nördlichen Baugrenze des durch den Bebauungsplan für das Baugrundstück festgesetzten Baufensters ebenfalls insoweit zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 11

TOP 5 Antrag auf Unterstützung bei der Errichtung eines Spielplatzes am Sportgelände der DJK-TG Hausen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass nachdem im Sommer 2017 im GT Hausen die Spielgeräte auf dem Spielplatz am Sportplatz aus Sicherheitsgründen abgebaut werden

mussten, die DJK-TG Hausen dort wieder einen Spielplatz einrichten möchte und nach Absprache bei einem Ortstermin mit Erstem Bürgermeister Bernd Schraud folgendes beantragt:

1. Unentgeltliche Überlassung des bisher als Spielplatz genutzten Geländes vom 01.01.2018 – 31.12.2027 an die DJK-TG Hausen zur ausschließlichen Nutzung als Spielplatz
2. Aufstellen einer Sitzbank mit Mülleimer auf diesem Grundstück durch die Gemeinde
3. Pflastern des Zugangs zu, Spielplatz bis zu den Spielgeräten durch die Gemeinde, damit der Zugang für Nutzer auch mit Kinderwägen etc. gefahrlos möglich ist
4. Unentgeltliche Überlassung der vorhandenen gebrauchten Fallschutzmatten seitens der Gemeinde an die DJK-TG Hausen, um die zu errichtenden Spielgeräte entsprechend ausreichend abzusichern
5. Übernahme der Materialkosten für die Errichtung eines niedrigen Zauns an der Straßenseite des Grundstücks durch die Gemeinde. Der Zaun soll die Verunreinigung des Spielplatzes durch freilaufende Hunde verhindern. Die Montage wird durch die DJK-TGH Hausen erfolgen.

Der Erwerb und die Montage der Spielgeräte wird vollständig durch die DJK-TG Hausen erfolgen. Ebenso würde die DJK-TG Hausen die laufende Pflege (Rasen mähen, Hecken schneiden) des Spielplatzes übernehmen.

Gemeinderat Christian Kaiser hält die Einzäunung des Spielplatzes wegen freilaufender Hunde für fragwürdig, da der Kinderspielplatz für die Hausener Bürger gedacht ist und diese dort mit ihren Hunden spazieren.

Beschluss:

Zwischen

der Gemeinde Hausen bei Würzburg,
Fährbrücker Straße 5, 97262 Hausen bei Würzburg,
vertreten durch den
Ersten Bürgermeister Herrn Bernd Schraud,

und

der DJK-TG Hausen e. V.,
vertreten durch den ersten Vorsitzenden, Herrn Siegmund Treffny,
wohnhafte Sulzwiesener Straße 6, 97262 Hausen bei Würzburg,

wird folgender

P a c h t v e r t r a g

geschlossen:

I. Präambel

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg ist Eigentümerin des Grundstücks Fl. Nr. 371, Wachteltal, Ackerland/Garten, 300 m² Grundstücksgröße, Gemarkung Hausen.

Auf dem Grundstück befinden sich:

- im Nordbereich ein Solitärlaubbaum,
- im Südbereich ein Abwasserbauwerk der Gemeinde Hausen bei Würzburg mit Zugangsschacht.

Zusätzlich befanden sich auf dem Grundstück in früheren Jahren mehrere Kinderspielgeräte, die eine Nutzung des Grundstücks in seinem mittleren und nördlichen Bereich als öffentlichen gemeindlichen Kinderspielplatz ermöglichten.

Die DJK-TG Hausen möchte, eine Nutzung des Grundstücks in seinem mittleren und nördlichen Bereich als öffentlicher Kinderspielplatz wieder ermöglichen und sicherstellen.

II. Vertragsobjekt

Gegenstand des Pachtvertrages ist der unter Nr. I genannte mittlere und nördliche Bereich des folgenden Grundbesitzes in der Gemarkung Hausen:

Fl. Nr. 371, Wachteltal, Ackerland/Garten, zu 300 m² Grundstücksgröße.

II. Verpachtung

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg – nachstehend „Verpächter“ genannt - verpachtet hiermit den mittleren und nördlichen Bereich des in Ziffer I bezeichneten Grundbesitzes an die DJK-TG Hausen e. V. – nachstehend „Pächter“ genannt, zur ausschließlichen Nutzung als öffentlichen Kinderspielplatz.

III. Leistungen des Verpächters vor Beginn der Nutzung des Vertragsobjekts als Kinderspielplatz

- Der Verpächter stellt eine Sitzbank und einen Mülleimer auf dem Vertragsobjekt auf.
- Der Verpächter sorgt für eine Pflasterung des Zugangs zum Kinderspielplatz bis zu den Spielgeräten, damit der Zugang auch für Nutzer, z. B. mit Kinderwägen, gefahrlos möglich sein wird.
- Der Verpächter überlässt dem Pächter die noch aus der früheren Nutzung als Kinderspielplatz vorhandenen gebrauchten Fallschutzmatten zur Absicherung der neu zu errichtenden Spielgeräte.

IV. Inhalt des Pachtverhältnisses

Die nachfolgenden Bestimmungen werden zum Inhalt des Pachtverhältnisses gemacht:

1. Umfang der Verpachtung

Der Pächter ist berechtigt und verpflichtet, das verpachtete Vertragsobjekt der Öffentlichkeit als Kinderspielplatz zur Verfügung zu stellen und zu diesem Zweck mindestens ein neues Spielgerät auf dem Grundstück auf eigene Kosten aufzustellen und zu unterhalten. Die Verpachtung erstreckt sich dabei nicht auf das gesamte Pachtgrundstück, sondern nur auf den bereits als Vertragsobjekt genannten mittleren und nördlichen Teil des Grundstückes, der bereits früher als Kinderspielplatz genutzt worden war.

Für diesen Teil des Grundstücks obliegt während der gesamten Pachtzeit dem Pächter auf eigene Kosten die Grundstückspflege, z. B. Rasenmähen und Heckenschneiden, einschließlich der Pflege des darauf stehenden Solitärlaubbaums. Dabei sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses und zur Gesunderhaltung des Baumes ausdrücklich zugelassen. Darüber hinausgehende Maßnahmen der Baumpflege, insbesondere eine Fällung, dürfen jedoch nicht ohne vorherige Anzeige beim und Genehmigung des Verpächters durchgeführt werden.

2. Instandsetzungspflicht

Die Baulast und Instandhaltungspflicht an den Einrichtungen des Kinderspielplatzes, insbesondere der Spielgeräte, obliegt während der Pachtzeit dem Pächter. Der Pächter hat während der Dauer der Pachtzeit die Spielgeräte in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten,

3. Lastentragung

Der Pächter haftet vom Zeitpunkt der Übergabe ab für den verkehrssicheren Zustand des Vertragsobjektes einschließlich seines etwaigen Bewuchses. Er hat den Verpächter und Grundstückseigentümer von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die wegen der Verletzung der genannten Pflichten gegenüber ihm geltend gemacht werden.

Der Pächter verpflichtet sich, während der Pachtdauer für einen sicheren Betrieb des Kinderspielplatzes zu sorgen und insbesondere auch die notwendigen Sicherheitsüberprüfungen der aufgestellten Spielgeräte auf eigene Kosten durchführen zu lassen und den Verpächter von jeglicher Haftung freizustellen, die sich aus dem Betrieb des Kinderspielplatzes ergeben.

4. Versicherungen

Der Pächter hat sich gegen die aus Besitz und Nutzung des Kinderspielplatzes erwachsende Haftpflicht ausreichend zu versichern.

5. Betretungsrecht des Verpächters

Dem Verpächter wird – insbesondere zur Überprüfung, Wartung, Reparatur usw. des Abwasserbauwerks – das Recht zur jederzeitigen Betretung des Grundstücks durch Mitarbeiter oder Beauftragte eingeräumt.

Der sichere Betrieb des Abwasserbauwerks hat auf jeden Fall Vorrang vor dem Betrieb des Kinderspielplatzes.

6. Entschädigung, Rückbau und Beseitigung der Spielgeräte

Der Pächter ist verpflichtet, nach Ablauf der Pachtzeit auf Verlangen des Verpächters die Spielgeräte vom Grundstück wieder zu beseitigen und die Pachtfläche in den Zustand wieder herzustellen, den sie vor Beginn der Pachtzeit hatte.

Der Verpächter hat dem Pächter weder für die Spielgeräte noch für deren Rückbau und Beseitigung irgendeine Entschädigung zu leisten.

V. Pachtzins

Die Verpachtung erfolgt für die gesamte Dauer des Pachtverhältnisses pachtzinsfrei und unentgeltlich.

VI. Dauer des Pachtverhältnisses

Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von 10 Jahren mit Beginn der Pachtzeit ab 01. Januar 2018 und einem Ende der Pachtzeit am 31. Dezember 2027. Die Pachtzeit verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Pachtvertrag nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Pachtzeit gekündigt worden ist.

VII. Weitere Vereinbarungen

Soweit eine Bestimmung dieses Pachtvertrages sich als unwirksam erweisen sollte, sind die übrigen Bestimmungen gleichwohl gültig. In diesem Fall sind die Vertragsteile verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Hausen bei Würzburg, __. __. 2017

Der Verpächter

Für die Gemeinde Hausen bei Würzburg:

Der Pächter

Für die DJK-TG Hausen

Bernd Schraud
Erster Bürgermeister

Siegmar Treffny
Vorsitzender

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 1

TOP 6 Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016

TOP 6.1 Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2016

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass festgestellt wurde, dass der sowohl in Einnahmen als auch in Ausgaben ausgeglichene Haushalt 2016 ein Gesamtvolumen in Höhe von 7.053.681,24 € erreichte. Hiervon entfallen 4.801.078,97 € auf den Verwaltungshaushalt und 2.252.602,27 € auf den Vermögenshaushalt.

Am Ende des Haushaltsjahres wurde der Überschuss im Vermögenshaushalt in Höhe von 430.871,06 € dem Konto der „allgemeinen Rücklage“ zugeführt.

Der Stand der allgemeinen Rücklage der Gemeinde Hausen b. W. betrug im Haushaltsjahr 2016

- zu Beginn des Haushaltsjahres: 2.393.120,44 €,
- am Ende des Haushaltsjahres: 2.823.991,50 €.

Allerdings ist es **wichtig**, dass man sich vor Augen behält, woher dieser hohe Stand der allgemeinen Rücklage kommt: Nachdem am Ende des Haushaltsjahres 2013 das noch nicht abgerufene Darlehen aus dem Darlehensvertrag vom August 2012 (mit der Raiffeisenbank Estenfeld-Bergtheim eG) in Höhe von 1.200.000,00 € als Kasseneinnahmerest gebucht wurde, erschien diese Summe als „Soll-Einnahme“ im Vermögenshaushalt.

Um den Haushalt ausgleichen zu können, musste dieser Betrag durch eine entsprechende (interne) Buchung dem Konto der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Im Haushaltsjahr 2014 wurden dann nochmals 300.000,00 € von diesem Darlehen abgerufen. Weil in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 kein weiterer Abruf erfolgte, sind zum 31.12.2016 im allgemeinen Rücklagenkonto noch „Soll-Einnahmen“ in Höhe von 900.000,00 € enthalten. Damit beträgt der Stand der allgemeinen Rücklage tatsächlich 1.923.991,50 € (2.823.991,50 € abzüglich 900.000,00 € noch nicht abgerufenes Darlehen aus dem Darlehensvertrag vom August 2012).

Der Gesamtbetrag der Schulden der Gemeinde betrug im Haushaltsjahr 2016

- zu Beginn des Haushaltsjahres: 2.566.666,58 €,
- am Ende des Haushaltsjahres: 1.433.333,22 €.

Daraus ergibt sich eine Pro-Kopf-Verschuldung von 585,99 € bei 2.446 Einwohnern.

Beschluss:

Zur Feststellung der Jahresrechnung 2016 beschließt der Gemeinderat Hausen bei Würzburg wie folgt:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen im Sinne des § 79 KommHV festgestellt:

EINNAHMEN	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamt-Haushalt EUR
Soll lfd. Haushaltsjahr	4.801.078,97	2.252.602,27	7.053.681,24
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	4.801.078,97	2.252.602,27	7.053.681,24

AUSGABEN	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamt-Haushalt EUR
Soll lfd. Haushaltsjahr	4.801.078,97	2.252.602,27	7.053.681,24
Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	4.801.078,97	2.252.602,27	7.053.681,24

<u>Soll-Fehlbetrag/-Überschuss</u>			<u>0,00</u>
------------------------------------	--	--	-------------

Darin enthalten:	EUR
1.) Zuführung vom Vermögenshaushalt	0,00
2.) Zuführung zum Vermögenshaushalt	885.841,61
3.) Zuführung an die allgemeine Rücklage	430.871,06

einstimmig beschlossen Ja 11

TOP 6.2 Beschluss über die Entlastung der Jahresrechnung 2016

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass die Jahresrechnung der Gemeinde Hausen bei Würzburg für das Jahr 2016 am 27.06.2016 durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Gemeinderates unter dem Vorsitz der Zweiten Bürgermeisterin, Hannelore Schraut, geprüft wurde.

Zweite Bürgermeisterin Hannelore Schraut trägt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vor:

„Rechnungsprüfungsausschuss: Bericht für das Jahr 2016

Am Dienstag, den 27.06.2017 prüfte der Ausschuss (Sieglinde Kirchner, Peter Weber, Oliver Rumpel, Klaus Römert und Hannelore Schraut) die Rechnungen für das Jahr 2016.

Die Bücher sind sauber geführt, die Belege sehr ordentlich abgelegt. Alle Fragen wurden vom Kämmerer Matthias Schunder ausreichend und zufrieden stellend beantwortet - die erforderlichen Belege konnten sofort vorgelegt werden. Es wurden keine Abweichungen festgestellt.

Die Mitarbeiter in der Verwaltung arbeiten nach unseren stichprobenartigen Kontrollen ordentlich und übersichtlich und sind sehr zu loben.

Die neue EDV-Anlage hat sich bewährt und wird gut eingesetzt.

Folgende Punkte sollten überprüft bzw. weiter verfolgt werden und sind womöglich zu verändern:

Inventarlisten für den Bauhof, der Verwaltung sowie Öffentlichen Einrichtungen sollen zeitnah angelegt werden.

Alle Rechnungen sollen nach der Überprüfung auf Richtigkeit mit Name und Datum gezeichnet werden.

Es sollte überprüft werden, ob die Versicherungen der gemeindeeigenen Fahrzeuge beim günstigsten Anbieter sind.

Die Fahrtenbücher der gemeindeeigenen Fahrzeuge werden übersichtlich geführt. Am Monatsanfang soll beim Datum die Jahreszahl mit aufgeführt werden, leider fehlt der Jahresabschluss. Dieser ist jeweils zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2017 durchzuführen.

Die Wartungslisten für die gemeindeeigenen Fahrzeuge werden gut geführt, der Eintrag muss mit Unterschrift vom Ausführenden unterzeichnet und vom Bauhofleiter nach Überprüfung mit Unterschrift und Datum gegengekennzeichnet werden.

Das Smartphone der Bauhofmitarbeiter soll auf Flatrate umgestellt und das Internet freigeschaltet werden.

Wie bereits im Bericht für 2015 erwähnt, sind die Überstunden und aufgelaufenen Urlaubstage der Mitarbeiter zügig abzubauen.

Vorschlag:

Das "Überstunden-Konto" darf am 01. Juni max. 40 Stunden betragen. Weitere Mehr-Überstunden müssen abgebaut werden, evtl. ist auch eine Auszahlung möglich.

Die Urlaubstage des vergangenen Jahres müssen bis Ende April des Folgejahres aufgebraucht sein.

Die Rechnungen für den privaten Holzerwerb für 2016 sind zügig abzuschließen. Die nächsten Holz-Lose sollen im Dezember 2017 zugewiesen werden. Es ist darauf zu achten, dass ein Bewerber maximal 15 Ster Holz erhält.

Der bereits beschlossene Kauf eines Waldgrundstückes muss baldmöglichst getätigt werden, die Kaufsumme ist im Haushalt berücksichtigt. Nachdem die Versorgungslinie nicht in dem zu erwerbenden Teilflurstück liegt, könnte nach amtlicher Vermessung das Grundstück sofort in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Somit sollte der Erwerb schnellst möglichst erfolgen und umgesetzt werden.

Die unterschiedlichen Strom-Abschlagszahlungen in den Kindergärten Rieden und Erbshausen müssen überprüft werden.

Es sollte überprüft werden, ob für die nachträglich gezahlten Betriebskosten der Tank und Rast für die Kläranlage in Rieden Verzugszinsen verlangt werden können.

Die noch ausstehenden Forderungen an „Tank und Rast“ sollen umgehend in Rechnung gestellt werden. Die Mahnungen sind termingerecht zu stellen, damit keine Verjährung eintritt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet den Gemeinderat, über die Entlastung des Haushalts 2016 abzustimmen.

Gez. Hannelore Schraut
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und 2. Bgm.“

Erster Bürgermeister Bernd Schraud nimmt zu einigen Punkten Stellung:

- der Walderwerb ist inzwischen erledigt, nur noch nicht im Grundbuch eingetragen,
- die Inventarlisten sind zeitaufwendig und sollten in Abstimmung mit der Verwaltung in Auftrag gegeben werden,
- die Kfz-Versicherungen werden geprüft,
- der Jahresabschluss der Fahrtenbücher wird umgesetzt,
- die Internet-Nutzung auf den Smartphones ist hin und wieder nötig und die Tarife inzwischen günstig, sodass eine diesbezügliche Dienstvereinbarung sinnvoll ist,
- eine Auszahlung der Überstunden ist im Öffentlichen Dienst nicht möglich, der Abbau der aufgelaufenen Überstunden jedoch teilweise schon gelungen,
- die unterschiedlichen Stromabschläge in den Kindergärten kommen teilweise durch die Schimmelpilzfilter in Erbshausen, die im Erdgeschoss inzwischen abgeschaltet werden können,
- die Betriebskosten der Tank & Rast GmbH sind inzwischen eingegangen und die Rechnung über die Abschreibungskosten erstellt.

Gemeinderätin Sieglinde Kirchner macht darauf aufmerksam, dass zum Wechseln der Kfz-Versicherung die Kündigungen der aktuellen Versicherungen bis 30. November erfolgen müssen.

Beschluss:

Nachdem die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016 am 27.06.2017 durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Gemeinderates unter dem Vorsitz der Zweiten Bürgermeisterin Hannelore Schraut durchgeführt und etwaige Unstimmigkeiten aufgeklärt wurden, wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung zur Jahresrechnung im Sinne des Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO beschlossen.

Weiterhin werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, falls diese nicht bereits im Einzelfall beschlossen wurden, im Zuge der Entlastung zur Jahresrechnung genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja 11

TOP 7 Verschiedenes

TOP 7.1 Parkverbot am Anwesen „Ringstraße 1“

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass Gemeinderat Dieter Schmidt berichtet hat, dass an der Kreuzung Ringstraße-Erbshausener Straße von Bürgern ein Parkverbot gewünscht wird, da durch schnell einbiegende Fahrzeuge diese Stelle zu einer gefährlichen Engstelle wird. Im Gespräch mit den Eigentümern des Eckhauses haben diese deutlich gemacht, dass die parkenden Fahrzeuge nicht den Kreuzungsbereich behindern und im Hinblick auf zu schnell einbiegende Fahrzeuge eher als Verkehrsberuhigung dienen.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.2 Sachstand neuer Bauhofleiter

Erster Bürgermeister Bernd Schraud informiert darüber, dass Herr Rottmann die Stelle zum 01.01.2018 antreten wird.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.3 Containerplatz in Erbshausen

Zweite Bürgermeisterin Hannelore Schraut bittet darum den Containerplatz durch den Bauhof reinigen zu lassen, da hier viele Scherben liegen.

Außerdem weist sie darauf hin, dass der zweite Kleidercontainer noch nicht abgeholt wurde.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.4 Sachstand Anfrage an das Staatliche Schulamt wegen Raumprogramm Schule Erbshausen

Auf Anfrage von Zweiter Bürgermeisterin Hannelore Schraut teilt Erster Bürgermeister Bernd Schraud mit, dass in der Kalenderwoche 46 ein Gespräch mit dem zuständigen Mitarbeiter der Regierung von Unterfranken stattfinden wird, an dem auch Frau Müller von der Grundschule Bergtheim sowie Herr Faulhaber von der Gemeindeverwaltung Bergtheim teilnehmen werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.5 Totholz in Friedhofsbäumen

Gemeinderätin Ulrike Feser teilt mit, dass im Friedhof Rieden viel Totholz in den Bäumen hängt, welches aus Sicherheitsgründen unbedingt beseitigt werden sollte.

Laut Erstem Bürgermeister hat die Gemeinde bereits für Ende November einen Hubsteiger gemietet, u.a. zur Beseitigung von losem Holz und dem Rückschnitt der Bäume.

zur Kenntnis genommen